OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752691/2/KLi

Datum:
Linz, 22. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 28. Juni 2022 des Dr. P T, vertreten durch Dr. R F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. Mai 2022, GZ: BHVBSich-2020-186025/12-PH, wegen Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. September 2021, GZ: BHVBSich-2020-186025/5-PH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der belangten Behörde am 4. Februar 2010, Nr. x, mit sofortiger Wirkung entzogen. Die waffenrechtliche Urkunde und die genehmigungspflichtige Schusswaffe – Revolver, Smith & Wesson 586, Nr. x – wurden sichergestellt, da Gefahr im Verzug bestand.

Begründend führte die belangte Behörde aus, im Zuge einer von der Staatsanwaltschaft Wels angeordneten Hausdurchsuchung am 20. August 2021 um 07:30 Uhr habe an der Wohnadresse des Bf in x H vom Bf die Schusswaffe Smith & Wesson 586, Nr. x, nicht vorgezeigt werden können, da er nicht gewusst habe, wo diese verwahrt gewesen sei. Die Waffe sei von der Gattin des Bf – welche den Code für den Tresor vom Bf gesagt bekommen habe, obwohl sie nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes sei – aus dem Tresor entwendet und in einem unversperrten Raum im Erdgeschoß unter einem Bett versteckt worden. Weiters sei anzumerken, dass die Waffe geladen gewesen sei.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, das Gebot sorgfältiger Verwahrung von Waffen solle nicht bloß vor Unfällen schützen, sondern die Waffen auch gegen den Zugriff von Personen, die nicht zum Besitz solcher Waffen berechtigt seien, schützen. Sorglose Verwahrung setze nicht voraus, dass die Waffen bereits tatsächlich in die Hände Unbefugter gelangt seien. Für die Behörde sei daher die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und 3 Waffengesetz 1996 nicht mehr gegeben und sei somit die zwangsweise Entziehung des Waffendokumentes notwendig, dies vor allem da die Frau des Bf – welche nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes sei – die geladene Schusswaffe ohne Bemerken des Bf aus dem Tresor entwendet und versteckt habe. Auch der im selben Haus wohnende 13-jährige Sohn habe anschließend – wenn auch nur durch Zufall – jederzeit und uneingeschränkt Zugriff zu der geladenen Waffe gehabt.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung bestehe auch gegenüber Personen im privaten Nahebereich, wobei darauf abzustellen sei, ob diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang hätten. Diese Grundsätze würden in erhöhtem Maße gelten, wenn im gemeinsamen Haushalt minderjährige Kinder leben würden.

Die Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde gemäß § 25 Abs. 3 WaffG sei keine Ermessensentscheidung, da die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet sei, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen

Keinesfalls könne hierbei von einer Entziehung gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG abgesehen werden, da nicht von einem geringfügigen Verschulden auszugehen sei und auch die Folgen keinesfalls „unbedeutend“ seien, da der Zugang zum Tresor für die Gattin jederzeit möglich gewesen sei bzw. sei.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 21. September 2021 Vorstellung.

Der Bf brachte vor, es sei unbestritten, dass im Zuge einer von der Staatsanwaltschaft Wels angeordneten Hausdurchsuchung am 20. August 2021 die Waffe nicht ordnungsgemäß im Tresor des Bf verwahrt gewesen sei, sondern von seiner Gattin, welcher er den Code für den Tresor mitgeteilt habe, von dort entnommen und an sich genommen worden sei.

Richtig sei auch, dass die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen habe. Allerdings könne (Ermessensentscheidung) die Behörde von einer Entziehung absehen, wenn von einem geringen Verschulden auszugehen sei, auch die Folgen unbedeutend seien sowie der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt werde.

Die Bekanntgabe des Codes für den Tresor an die Ehegattin des Bf sei jedenfalls als geringes Verschulden einzustufen, bestehe mit der eigenen Frau doch ein besonderes Vertrauensverhältnis und sei daher a priori nicht davon auszugehen, dass dieses Vertrauen zur Entnahme der Waffe missbraucht werde. Es sei geradezu selbstverständlich, dass die Ehefrau Zugang zum Tresor habe, um im Falle eines Unglückes jederzeit Zugriff auf die verwahrten Dokumente zu haben, ohne Wochen oder Monate auf eine abhandlungsgerichtliche Genehmigung warten zu müssen.

Ob sich die Waffe bereits in einem geladenen Zustand im Tresor befunden habe oder von der Frau des Bf geladen worden sei, könne er nicht mehr sagen. Diesbezüglich seien keine Feststellungen getroffen worden und würden sich auch nicht mehr nachholen lassen.

Die Folgen seien unbedeutend, weil sich die Waffe nicht bei irgendjemanden befunden habe, sondern bei einer Person besonderen Vertrauens.

Eine Fristsetzung im Sinne des § 25 Abs. 3 WaffG sei bisher nicht erfolgt. Gleichwohl habe der Bf unmittelbar nach der Hausdurchsuchung den Code des

Tresors geändert. Seine Frau verfüge nicht über den geänderten Code und habe daher keinen Zugriff mehr zum Tresor.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde würden daher die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 25 Abs. 3 WaffG vorliegen, weshalb der Bf den Antrag stelle, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und ihm die Waffe wieder auszufolgen.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 31. Mai 2022 der belangten Behörde, GZ: BHVBSich-2020-186025/12-PH, wurde der Vorstellung des Bf keine Folge gegeben und der angefochtene Mandatsbescheid bestätigt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. September 2021, BHVBSich-2020-186025/5-PH, sei dem Bf gemäß § 25 Abs. 3 iVm. § 8 Abs. 1 Z 2 und 3 Waffengesetz 1996 sowie § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 die waffenrechtliche Urkunde und die genehmigungspflichtige Schusswaffe, Smith & Wesson 586, Nr. x, entzogen und sichergestellt worden, zumal Gefahr im Verzug bestanden habe. Gegen diesen Bescheid habe der Bf in offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht. Es ergehe nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens von der belangten Behörde als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz der Spruch, dass der Vorstellung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gegen den Bf ein Bescheid vom 10. September 2021, GZ: BHVBSich-2020-186025/5-PH, erlassen worden sei, mit dem das waffenrechtliche Dokument samt einer Schusswaffe der Kat. B im Sinne des § 25 Abs. 3 WaffG 1996, basierend auf dem Bericht der Polizeiinspektion Schörfling am Attersee, vom 20. August 2021, entzogen worden sei. Im Zuge einer von der Staatsanwaltschaft Wels angeordneten Hausdurchsuchung am 20. August 2021 um 07:30 Uhr an der Wohnadresse des Bf in x H habe vom Bf die Schusswaffe, Smith & Wesson 586, Nr. x, nicht vorgezeigt werden können, da der Bf nicht gewusst habe, wo diese verwahrt gewesen sei. Die Waffe sei von seiner Gattin – welche den Code für den Tresor vom Bf gesagt bekommen habe, obwohl sie nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes sei – aus dem Tresor entwendet und in einem unversperrten Raum im Erdgeschoß unter einem Bett versteckt worden. Weiters sei anzumerken ist, dass die Waffe geladen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid habe der Bf mit Schreiben vom 21. September 2021 binnen offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht [siehe Punkt I.2.].

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes eine bisherige Unbescholtenheit und der Umstand, dass der Behörde bisher kein waffenrechtliches Zuwiderhandeln bekannt geworden sei, bei der Beurteilung eines danach gesetzten Fehlverhaltens (nachlässige Verwahrung der Faustfeuerwaffe) in den Hintergrund treten würden. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung bestehe auch gegenüber Personen im privaten Nahebereich, wobei darauf abzustellen sei, ob diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang hätten. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden könne, hänge von objektiven Momenten ab. Die Verwahrung einer Waffe in einem Tresor entspreche grundsätzlich dem von einer zum Besitz einer Waffe berechtigten Person anzuwendenden Sorgfaltsgrad. Werde der Tresorcode jedoch der Gattin verraten, sodass diese die geladene Waffe ohne Wissen des Bf aus dem Tresor entwenden könne, entspreche dies in keinster Weise der ordnungsgemäßen Verwahrung von Schusswaffen der Kategorie B.

Ein einmaliges Fehlverhalten (in Bezug auf die Pflicht der sorgfältigen Verwahrung der Waffe könne zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestanden habe, wobei weder entscheidend sei, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgt sei, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt worden sei. Die Gefährlichkeit von Waffen erfordere es auch, diese so sorgfältig zu verwahren, dass sie nicht Unberufenen zugänglich seien. Daher bilde die sorgfältige Verwahrung von Waffen ein Kriterium für die Verlässlichkeit von Menschen.

In seiner Vorstellung habe der Bf ausgeführt, dass es geradezu selbstverständlich sei, dass die Ehefrau Zugang zum Tresor des Gatten habe, um im Falle eines Unglückes jederzeit Zugriff auf die verwahrten Dokumente zu haben, ohne Wochen oder Monate auf eine abhandlungsgerichtliche Genehmigung warten zu müssen.

Aufgrund dieser Aussage scheine die sichere Verwahrung iSd WaffG 1996 auch weiterhin von keinem großen Erfolg begleitet. Schließlich verharmlose der Bf mit den Worten, dass es geradezu selbstverständlich sei, dass seine Gattin, welche nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes sei, jederzeit mit dem geladenen Revolver hantieren habe können und dies auch getan habe. Dies sei jedenfalls als eine Tatsache zu werten, welche zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd. § 8 WaffG führe.

Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffen bestehe auch gegenüber dem im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten. Der Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte erfülle seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang hätten. Daher erfordere die sorgfältige Verwahrung im Sinne des Gesetzes

grundsätzlich auch gegenüber einem Ehegatten, die Waffe versperrt zu verwahren. Wenn auch in Bezug auf Personen im privaten Nahbereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegen einen möglichen Zugriff nicht in Betracht komme, könne die Verwahrung der geladenen Waffe in einem für die Ehegattin des Berechtigten ungehindert zugänglichen und ihr bekannten "Versteck" nicht als sorgfältig im Sinne der waffenrechtlichen Vorschriften beurteilt werden.

Zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Verwahrung von Schusswaffen gehöre auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand dieser Waffen. Wisse ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte nicht einmal, wo sich seine Waffen befinden würden, sei er regelmäßig als unverlässlich anzusehen. Dieses Kriterium gelte umso mehr, wenn der Besitzer der geladenen Waffe – wenn auch nur kurzzeitig – die Ehegattin – welche nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments sei – gewesen sei.

Keinesfalls könne hierbei von einer Entziehung gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG abgesehen werden, da nicht von einem geringfügigen Verschulden auszugehen sei und auch die Folgen keinesfalls „unbedeutend“ seien, schließlich sei der Gattin der Zugang sowie das Hantieren mit der geladenen Waffe jederzeit und uneingeschränkt möglich gewesen. Diese genannten Tatsachen ließen für die Behörde den Schluss zu, dass auch in Zukunft keine sichere Verwahrung gewährleistet sei. Hinzu komme, dass durch dieses fahrlässige Handeln auch jederzeit der Zugriff der Gattin auf die geladene Waffe möglich gewesen sei

Die Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde gemäß § 25 Abs. 3 WaffG sei keine Ermessensentscheidung, da die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet sei, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Schließlich sei bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit angesichts des mit dem Waffenbesitz verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ein strenger Maßstab anzulegen; so sei es etwa nicht entscheidend, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgt sei.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf vom 28. Juni 2022, mit welcher der Bf den Bescheid seinem ganzen Inhalt nach anficht.

Unbestritten sei, dass er die Waffe im Tresor verwahrt habe, von wo sie von seiner Gattin, der der Code zu diesem Tresor bekannt gewesen sei, ohne sein Wissen entnommen worden sei. Die Verwahrung einer Waffe im Tresor sei auch nach Meinung der belangten Behörde grundsätzlich eine Art der sorgfältigen Verwahrung.

Der ihm gegenüber seitens der Behörde erhobene Vorwurf laute, seine Verfehlung gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes in Bezug auf eine sorgfältige Verwahrung sei darin zu erblicken, dass er seiner Gattin den Code zum Tresor bekanntgegeben habe.

Seine Rechtfertigung hiezu, es sei für ihn geradezu eine Selbstverständlichkeit, dass die Ehefrau Zugang zum Tresor des Gatten habe, um im Falle eines Unglückes jederzeit Zugriff auf die verwahrten Dokumente zu haben (oder andere dort befindliche wichtige Unterlagen), ohne Wochen oder Monate lang auf eine abhandlungsgerichtliche Genehmigung warten zu müssen, werde von der belangten Behörde mehr oder weniger ins Lächerliche gezogen, in dem hiezu bemerkt werde, aufgrund dieser Einstellung scheine eine sichere Verwahrung im Sinne des Waffengesetzes auch weiterhin von keinem großen Erfolg begleitet zu sein. Seine getätigte Aussage stelle eine Verharmlosung des Umstandes dar, dass seine Gattin die Waffe ohne sein Wissen entnehmen habe können und dies auch tatsächlich getan habe.

Dem Bf sei natürlich nicht bekannt, wie sich das Vertrauensverhältnis des zuständigen Referenten der belangten Behörde zu seiner Gattin gestalte oder welche Vorstellungen er hiezu habe. Für ihn stelle das Verhältnis zur eigenen Ehegattin jedenfalls nach wie vor ein besonderes Vertrauensverhältnis dar, bei welchem er nicht davon ausgehen müsse, dass der andere dieses Vertrauen missbrauche. Aus den von der belangten Behörde zitierten zahlreichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gehe hervor, dass in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegen einen möglichen Zugriff nicht in Betracht komme.

Wie er bereits in seiner Vorstellung gegen den Mandatsbescheid ausgeführt habe, könne er nicht mehr angeben, ob sich die Waffe in geladenem Zustand im Tresor befunden habe oder ungeladen gewesen sei bzw. von seiner Gattin geladen worden sei. Diesbezüglich seien keine Feststellungen getroffen worden und würden sich solche auch nicht mehr nachholen lassen. Ferner habe er vorgebracht, der Code zum Tresor sei unmittelbar nach der Hausdurchsuchung geändert worden und seine Frau verfüge nicht über den geänderten Code. Damit sei der ordnungsgemäße Zustand nach den Bestimmungen des Waffengesetzes umgehend (zumindest innerhalb von zwei Wochen) hergestellt worden. Die belangte Behörde habe die Richtigkeit dieser Behauptung nicht überprüft. Es sei daher davon auszugehen, dass ihrerseits die Richtigkeit des Vorbringens des Bf nicht in Zweifel gezogen werde. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde seien die Folgen der Mitteilung des Codes des Safes an seine Frau zumindest „unbedeutend“ bzw. sei dies letztendlich überhaupt ohne Folgen geblieben.

Dennoch komme die belangte Behörde abschließend zum Ergebnis, dass auch in Zukunft keine sichere Verwahrung der Waffe gewährleistet sei, wobei sich diese Schlussfolgerung ganz offensichtlich auf die Ansicht des Bf über das zwischen Eheleuten in der Regel bestehende besondere Vertrauensverhältnis gründe, die in den Augen der Behörde einer Verharmlosung seiner Tathandlung gleichzusetzen wäre, womit allerdings eine der Grundfesten einer dauerhaften ehelichen Beziehung in Frage gestellt werde.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde würden die Voraussetzungen für die Anwendung des § 25 Abs. 3 WaffG vorliegen, wonach von einer Entziehung der Waffenbesitzkarte aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung abzusehen sei, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig sei, die Folgen unbedeutend seien und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht überschreitenden Frist, hergestellt werde.

Der Bf stelle sohin die Anträge, (1.) es werde der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahin abgeändert, dass seiner Vorstellung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 10. September 2021 Folge gegeben und ihm die Waffenbesitzkarte wieder ausgefolgt werde; (2.) es werde eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 7. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen

Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Seine Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden.

Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen bzw. Inhaber einer Waffenbesitzkarte zu sein, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 19.3.2013, 2012/03/0180) und in

dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte, dient auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern.

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 9.9.2015, Ra 2015/03/0050; 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nummer x, ausgestellt von der belangten Behörde am 4. Februar 2010.

Entsprechend dem Zentralen Waffenregister ist der Bf im Besitz einer Waffe der Kategorie B. Es handelt sich dabei um einen Revolver der Marke Smith&Wesson 586 mit der Nummer x.

II.2. Am 20. August 2021 um 07:30 Uhr fand an der Wohnadresse des Bf in H eine von der Staatsanwaltschaft Wels angeordnete Hausdurchsuchung statt, die von Polizeibeamten der Polizeiinspektion S durchgeführt wurde (Bericht der PI S vom 20. August 2021, GZ: PAD/21/01526131/001/VW).

II.3. Beim Eintreffen der Polizeibeamten erklärten diese dem Bf, dass sie die Schusswaffe des Bf und deren Verwahrung begutachten wollten. Im Zuge dieses Gespräches gab die ebenfalls anwesende Ehefrau des Bf, C T-M, an, sie habe die Waffe aus dem Tresor genommen und im Haus versteckt. Der Bf wusste zu diesem Zeitpunkt gar nicht, wo sich seine Waffe befand.

Die Ehefrau wusste den Code zum Tresor, weil ihr dieser vom Bf gesagt worden war. Der Bf versuchte später, die Bekanntgabe des Codes damit zu erklären, dass sich im Tresor auch wichtige Dokumente befinden würden, zu denen seine Ehefrau im Falle eines Unglückes Zugriff haben sollte. Außerdem bestehe zu seiner Ehefrau ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Die Ehefrau des Bf zeigte im Zuge der Hausdurchsuchung das Versteck der Waffe, welche sich in einem unversperrten Raum – nach den Angaben der Ehefrau einem Gästezimmer – befand. Die Waffe war lediglich in ein Geschirrtuch eingewickelt und lag unter einem Bett, unter der Matratze bzw. dem Lattenrost. Die Waffe befand sich in einem geladenen Zustand; in der Trommel befanden sich sechs Patronen.

Der Bf führte in seiner Vorstellung aus, dass er nicht mehr wisse, dass bzw. ob die Waffe schon geladen im Tresor gelegen sei.

II.4. Im Zuge der Hausdurchsuchung wurden außerdem noch Patronen für die Waffe in einem unversperrten Kasten am Gang des Erdgeschosses (in einem Rucksack) und im Nachkästchen des Bf gefunden.

II.5. Im gemeinsamen Haushalt lebt außerdem der 13-jährige Sohn, A M (geb. x). Dieser hatte jederzeit Zutritt zu dem unversperrten Gästezimmer.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt und den Erhebungen der belangten Behörde. Insbesondere geht aus der von der Polizei durchgeführten Hausdurchsuchung hervor, dass der Bf seine Waffe nicht in einem für andere Personen unzugänglichen Tresor aufbewahrt hatte, sondern seiner Ehefrau den Code genannt hatte, welche dann auch tatsächlich die Waffe aus dem Tresor entnahm und diese in geladenem Zustand, nur in ein Geschirrtuch eingewickelt unter einem Bett in einem unversperrten Gästezimmer versteckt hatte.

III.2. Dieser Sachverhalt wird auch vom Bf nicht bestritten, sondern zugestanden. Als Erklärung gab der Bf an, er habe seiner Ehefrau den Code für den Tresor aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses genannt und um es ihr zu ermöglichen, im Falle eines Unglückes Zugriff auf die ebenfalls in diesem Tresor liegenden Dokumente zu haben.

III.3. Inwiefern dieser Sachverhalt zur Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenbesitzkarte) führt bzw. ob von einer Entziehung abzusehen ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG) sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 8 WaffG regelt die Verlässlichkeit:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;

2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.“

IV.1.2. § 25 WaffG regelt die Überprüfung der Verlässlichkeit:

„§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder

2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen."

IV.2. Aus der Zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung - 2. WaffV) ist § 3 über die sichere Verwahrung maßgeblich:

„§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);

2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;

3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;

4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die verfahrensgegenständliche Rechtsfrage ist einerseits die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Waffenbesitzkarte im Hinblick auf den Revolver Smith & Wesson 586, Nr. x sowie gegebenenfalls die Frage, ob ein Absehen von der Entziehung der Waffenbesitzkarte in Betracht kommt.

V.2. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat dann, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird, vorliegen. Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

V.3. Im konkreten Fall geht es um die Verwahrung einer Waffe, nämlich des Revolvers Smith & Wesson 586, Nr. x. Zusätzlich ist noch die Geheimhaltung bzw. Bekanntgabe des Codes für den Tresor an die Ehefrau des Bf maßgeblich.

V.4. Zur Verlässlichkeit bzw. zur ordnungsgemäßen Verwahrung führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung u.a. Nachfolgendes aus:

V.4.1. In seinem Erkenntnis zum 23. November 2009, 2007/03/0180, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes und zu dem anzulegenden – objektiven – Maßstab Nachfolgendes aus:

„3.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass waffenrechtliche Urkunden insbesondere dann zu entziehen sind, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. Mai 2009, Zl. 2006/03/0140).“

V.4.2. In seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2011/03/0213, erwog der Verwaltungsgerichtshof insbesondere zur Frage der ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen und des Wissens um den aktuellen Aufbewahrungsort sowie auch des Wissens darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis befinden:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der im § 8 Abs. 1

WaffG genannten Voraussetzungen. Waffenrechtliche Urkunden sind insbesondere dann zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab.
Es wurde auch bereits wiederholt erkannt, dass zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen gehört. Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis oder an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, Zl. 2010/03/0046, mwN). Das Gleiche gilt für das Wissen des Verfügungsberechtigten darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis oder den sicheren Ort, in dem bzw. an dem die Waffe verwahrt wird, konkret befindet, um sich den Zugang zum Ort bzw. Behältnis selbst - ohne auf fremdes Wissen angewiesen zu sein - verschaffen zu können (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. März 2010, Zl. 2009/03/0156, mwN).“

V.4.3. Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Februar 2018, Ra 2018/03/0011, ebenfalls zu den Voraussetzungen einer sicheren Verwahrung Nachfolgendes aus:

„Nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, dass ein Urkundeninhaber nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen gewährleistet. Die Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (wie hier einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses) gemäß § 25 Abs. 3 WaffG stellt keine Ermessensentscheidung dar. Vielmehr ist die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart nicht mehr als sorgfältig iSd § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl. VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057, mwH). Zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen gehört jedenfalls auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen. Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis und an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet, ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt.“

V.5. Umgelegt auf den beschwerdegegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes:

Der Bf hatte seine Waffe zwar zunächst in einem mit einem Code gesicherten Tresor verwahrt. Allerdings gab er diesen Code auch seiner Ehefrau bekannt, die selbst über kein waffenrechtliches Dokument verfügt. Der Bf versuchte zwar, dies damit zu erklären, dass sich in dem Tresor auch wichtige Dokumente befinden würden, zu denen seine Ehefrau im Falle eines Unglückes Zugriff haben sollte. Dies vermag den Bf jedoch nicht zu entlasten, vielmehr wäre er gehalten gewesen,

seine Waffe und die wichtigen Dokumente getrennt zu verwahren. Wenn sich der Bf außerdem auf das besondere Vertrauensverhältnis zu seiner Ehefrau beruft, so zeigt schon der vorliegende Fall, dass auch ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Vorfällen, wie dem hier vorliegenden führen kann. Immerhin hatte die Ehefrau ohne Wissen des Bf die Waffe aus dem Tresor genommen und völlig ungesichert, nur in ein Geschirrtuch eingewickelt, unter einem frei zugänglichen Bett in einem unversperrten Gästezimmer versteckt.

Hinzu kommt, dass der Bf im Zuge der Hausdurchsuchung gar nicht wusste, dass sich die Waffe nicht mehr im Tresor befand. Der Bf hätte über den Verbleib seiner Waffe aber sehr wohl Bescheid wissen müssen, dies umso mehr, als er den Code zum Tresor auch einer unbefugten Person (wenn auch seiner Ehefrau) genannt hatte.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass sich die Waffe in einem geladenen Zustand – in der Trommel befanden sich sechs Patronen – befand. Dass der Bf nach seinem Vorbringen nicht mehr wusste, ob sich die Waffe bereits geladen im Tresor befunden habe oder von seiner Frau geladen worden sei und die belangte Behörde verpflichtet gewesen sei, dies zu ermitteln, vermag den Bf ebenfalls nicht zu entlasten. Ganz im Gegenteil wirkt sich dieser Umstand zu Lasten des Bf aus, wäre er doch dazu verpflichtet gewesen, diese ordnungsgemäß zu verwahren. Auch der Umstand, dass allenfalls eine unbefugte Person dazu in der Lage war, die Waffe des Bf zu laden, bestätigt die unsachgemäße Verwahrung der Waffe. Hinzu kommt, dass der Bf auch an verschiedenen Stellen im Haus unversperrt Patronen für seine Waffe gelagert hatte.

Letztendlich ist noch zu bedenken, dass auch der 13-jährige Sohn Zugriff zu dieser geladenen Waffe haben hätte können.

In einer Gesamtschau all dieser Umstände zur Verwahrung der Waffen ergibt sich somit, dass eine Verlässlichkeit des Bf nicht mehr gegeben ist. Die Entziehung der Waffenbesitzkarte ist insofern gerechtfertigt.

V.6. § 25 Abs. 3 Satz 2 WaffG bestimmt, dass von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung abzusehen ist, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht überschreitenden Frist hergestellt wird.

V.7. Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung müssen die Anforderungen an ein Absehen von der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes kumulativ vorliegen. Im vorliegenden Fall hat sich schon ergeben, dass das Verschulden des Bf nicht als gering einzustufen ist. In einer Gesamtschau hat der Bf einer unbefugten Person den Code zum Tresor genannt, sodass diese in der Lage war,

die Waffe von dort zu entnehmen, was schließlich auch tatsächlich geschehen ist. Der Bf wusste nicht einmal, dass sich seine Waffe nicht mehr im Tresor befand, was seinen nachlässigen Kenntnisstand unterstreicht; dies umso mehr, als er nicht alleine Zugriff zu seiner Waffe hatte. Schwer wiegt auch, dass der Bf nicht wusste, ob sich die Waffe schon geladen im Tresor befand oder von seiner Frau geladen wurde; mit anderen Worten wusste der Bf also auch nicht, wie er selbst die Waffe zuletzt dort abgelegt hatte. Erschwerend kommt noch hinzu, dass im Haus des Bf zahlreiche Patronen für die Waffe unversperrt lagen, sodass auch dazu der Zugriff von unbefugten Personen möglich war. Seine Ehefrau hätte bei einer ordnungsgemäßen Verwahrung gar nicht die Möglichkeit haben dürfen, die Waffe allenfalls selbst zu laden.

V.8. In seinem Erkenntnis vom 21. Juni 2017, Ra 2017/03/0057, führte der Verwaltungsgerichtshof insbesondere Nachfolgendes aus:

„3 Die vorliegende Revision erweist sich als unzulässig.
4 Zur Rechtslage ist auf die Darstellung in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0011, und vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038, und vom 30. Juni 2015, Ra 2015/03/0034, hinzuweisen. Die Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (eines Waffenpasses) gemäß § 25 Abs. 3 WaffG stellt - wie dort ua ausgeführt - keine Ermessensentscheidung dar. Vielmehr ist die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Mit Entziehung ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall nur ein einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Verlässlichkeitsvoraussetzungen. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart nicht mehr iSd § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon ausgesprochen, dass die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffen insbesondere gegenüber einer im gleichen Haushalt lebenden Person besteht. Der Inhaber eines Waffenpasses (oder einer Waffenbesitzkarte) erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben. Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinn des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren, wobei in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber einen möglichen Zugriff aber nicht in Betracht kommt (vgl. idZ VwGH vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038). Ein einmaliges Fehlverhalten kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (vgl. dazu VwGH vom 1. März 2017, Ra 2017/03/0004, mwH). Zur ordnungsgemäßen Verwahrung (im Besonderen von Faustfeuerwaffen) zählt auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen (vgl. VwGH vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0011, mwH).“

V.9. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes:

In einer Zusammenschau im Sinne der Mosaiktheorie ergibt sich, dass der Bf in Bezug auf seine Waffe für keine sichere Verwahrung Sorge getragen hatte; er hat den Code für den Tresor einer unbefugten Person genannt, trotz deren Zugriffsmöglichkeit sich nicht vom Verbleib der Waffe im Tresor versichert und wusste somit nicht, wo sie sich befand, bzw. wusste auch nicht, ob sie geladen war. Alleine diese Art der Verwahrung bestätigt den sorglosen Umgang des Bf mit seiner Waffe. Bedenkt man zusätzlich noch, dass im selben Haus auch ein minderjähriges Kind lebt, kann von einer Geringfügigkeit keinesfalls mehr ausgegangen werden.

V.10. Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung von Waffen trifft sogar den Alleinbewohner eines Hauses bzw. einer Wohnung; auch ein solcher hat Minimalanforderungen an die Verwahrung seiner Waffen (auch innerhalb einer stets versperrt gehaltenen Wohneinheit) zu erfüllen (vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2019/03/0094).

V.11. Die Minimalanforderungen an die Verwahrung der Waffe sind somit nicht erfüllt. In diesem Sinne kann aber auch nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden.

V.12. Zusammengefasst kommt ein Absehen von der Entziehung der Waffenbesitzkarte im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 2 WaffG nicht in Betracht.

V.13. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere in Einklang mit der oben dargestellten ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verlässlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen, zur Kenntnis von deren Aufbewahrungsort und zum Absehen von der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (vgl. VwGH

23.11.2009, 2007/03/0180; 20.06.2012, 2011/03/0213; 21.06.2017, Ra 2017/03/0057; 07.02.2018, Ra 2018/03/0011). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Entziehung einer Waffenbesitzkarte sind stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer